

Absender:

Ort, Datum
Offenberg, 02.08.2017

Gemeinde Offenberg
Neuhausen
Rathausplatz 1
94560 Offenberg

Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts- /Übermittlungssperre

nach dem Bayer. Meldegesetz (MeldeG) in der Fassung der
Neubekanntmachung vom 21.10.95 (GVBl. Nr. 25 S. 754) i. d.
derzeit geltenden Fassung

Name, Vorname,	Ehemann / -frau (Name, Vorname)	Eheschließung am
Geburtsname		Geb.datum
Anschrift		

Nach Maßgabe des Meldegesetzes beantrage ich die Einrichtung folgender Auskunfts- / Übermittlungssperren:

<input checked="" type="checkbox"/> 1. Auskunfts- bzw. Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:		
<input type="checkbox"/> Übermittlungssperre an öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften (Art. 23 Abs. 2 Satz 2)	<input type="checkbox"/> Ich gehöre nicht der Religionsgemeinschaft meines Ehegatten an	
Ich beantrage, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden. Diese Erklärung gilt auch für meine minderjährigen Kinder, soweit sie ebenfalls nicht der Religionsgemeinschaft meines Ehegatten angehören.		
Name	Vorname(n)	Geburtsdatum
<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen (Art. 35 Abs. 1)		
<input type="checkbox"/> Für den Fall eines Ehejubiläums darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden (Art. 35 Abs. 2)		
<input type="checkbox"/> Für den Fall eines Altersjubiläum darf eine Mitteilung über dieses Jubiläum nicht weitergegeben werden (Art. 34 Abs. 2)		
<input type="checkbox"/> Der Weitergabe meiner Daten an Adressbuchverlage wird widersprochen (Art. 35 Abs. 3)		
<input type="checkbox"/> Der Weitergabe meiner Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung wird widersprochen (§ 58 c Absatz 1 Satz 1 Soldatengesetz)		

<input type="checkbox"/> 2. Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich sind:	
<input type="checkbox"/> Auskunftssperre, da Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange entstehen kann (Art 34 Abs. 5)	<input type="checkbox"/> Bei Nachweis eines berechtigten Interesses: Auskunftssperre bezüglich einer über meine Person geforderte erweiterte Melderegisterauskunft (Art. 34 Abs. 6)
Begründung	
Bemerkungen	
Unterschrift des Erklärenden	Unterschrift des Ehegatten

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre

1. Auskunfts- bzw. Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist

1.1. Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied im selben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuerhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

1.2. Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen

Im Zusammenhang mit allg. Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung des Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung Bedarf es nicht.

1.3. Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen

Parteien, Wählergruppen, Mitgliedern parlamentarischer Vertretungskörperschaften und Bewerbern für diese sowie Presse und Rundfunk darf eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohner erteilt werden. Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten (Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift) sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Einer Begründung bedarf es nicht.

1.4. Auskünfte an Adressbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen; eine Begründung ist nicht erforderlich.

1.5. Auskünfte an Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach § 58 c Absatz 2 Satz 1 Soldatengesetz übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift. Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn Sie dieser Auskunftserteilung nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprechen; eine Begründung ist nicht erforderlich.

2. Auskunftssperren, für die eine Begründung erforderlich ist:

2.1. Auskunftssperre bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange

Die Entscheidung über Ihren Antrag liegt im Ermessen der Meldebehörde. Wird dem Antrag zugestimmt, wirkt die Auskunftssperre gegen alle, ausgenommen öffentliche Stellen und den Betroffenen selbst.

Der Antrag muss begründet sein; evtl. können Nachweise gefordert werden.

Haben Sie mehr als eine Wohnung, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben; gegebenenfalls auch bei der Meldebehörde der letzten früheren Wohnung und den für weitere Wohnungen zuständigen Meldebehörden eine Auskunftssperre beantragen.

2.2. Erweiterte Auskünfte:

Sie können bei Vorliegen eines berechtigten Interesses beantragen, dass eine erweiterte Auskunft - das sind Daten, die über Vor und Familienname, Doktorgrad und Anschrift hinausgehen - auf Anfrage aus dem privaten Bereich nicht erteilt werden. Das berechnete Interesse ist nachzuweisen.

Auskünfte über Namen, Anschrift und Doktorgrad dürfen aber erteilt werden.

Haben Sie mehr als eine Wohnung, so gilt die Auskunftssperre nur für die Meldebehörde, bei der Sie die Auskunftssperre beantragt haben. Diese Auskunftssperre endet mit dem Ablauf des zweiten auf die Antragsstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.